

808 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (701 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr

Mit dem vorliegenden Abkommen soll dem von österreichischer und tschechoslowakischer Seite schon seit Jahren bestehenden Wunsch, die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu stellen, entsprochen werden. Die Anregung zur verkehrspolizeilichen Zusammenarbeit ist von tschechischer Seite ausgegangen.

Da die Tschechoslowakische Sozialistische Republik nicht der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation — INTERPOL angehört, bestand für den notwendigen direkten Verkehr zwischen den Sicherheitsbehörden der beiden Staaten keine ausreichende vertragliche Rechtsgrundlage. Amtshilfeersuchen in solchen Angelegenheiten mußten daher häufig im zeitaufwendigeren diplomatischen Weg gestellt werden. Ein kriminalpolizeilicher und verkehrspolizeilicher Informationsaustausch war bisher überhaupt nicht möglich.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Liberalisierung des Reiseverkehrs zwischen Österreich und der CSSR wird es zu einem verstärkten Anwachsen des Personenverkehrs zwischen beiden Ländern kommen. Insbesondere die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wird künftig voraussichtlich eine noch

verstärkere Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und tschechischen Sicherheitsbehörden erfordern.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. November 1988 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pischl und Dr. Ermacora sowie der Bundesminister für Inneres Blecha das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinheitlichkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr (701 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1988 11 16

Kraft
Berichterstatter

Elmecker
Obmann